

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung
anlässlich der Kommunalwahl und gleichfalls für die Direktwahl in Elsfleth
am 11. September 2016

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen

a) zur Benennung von Mitgliedern zur Bildung der Wahlausschüsse

b) zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände

zu a) Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden – mit Ausnahme für die Gemeinde Jade - die in den u. g. Städten und Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, bis zum **27. März 2016** den Stadt- und Gemeindegewahlleitungen Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder der Stadt- und Gemeindegewahlausschüsse für die Kommunal- und Direktwahl vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Wahlleitung.

Zu b) Gemäß § 11 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NKWO werden die in den u. g. Städten und Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **27. März 2016** den Stadt- und Gemeindegewahlleitungen Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunal- und Direktwahl vorzuschlagen.

Hinweise zu a) und b)

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Absatz 2 NKWG ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlelenamt können nach § 13 Absatz 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

05. März 2016

Stadt Brake (Unterweser)
Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
Kurz
Stadtwahlleiter

Stadt Elsfleth
Rathausplatz 1
26931 Elsfleth
Sindermann
Stadtwahlleiter

Stadt Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham
Seyfarth
Stadtwahlleiter

Gemeinde Butjadingen
Butjadinger Str. 59
26969 Butjadingen
Korter
Gemeindegewahlleiterin

Gemeinde Jade
Jader Str. 47
26349 Jade
Kaars
Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Lemwerder
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Neuke
Gemeindegewahlleiterin

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne
Hartz
Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Stadland
Am Markt 1
26935 Stadland
Rübesamen
Gemeindegewahlleiter